

## Stellungnahme(n) (Stand: 14.09.2018)

Sie betrachten: 68. FNP-Änderung, Notüberlauf Wiesenweg  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 13.08.2018 - 14.09.2018

Behörde:	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 54</b>
Frist:	14.09.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Mario Göbel, am: 11.09.2018 , Aktenzeichen: 54-53.1-13(BM05)Notueberlauf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches „Kommunales Abwasser“ innerhalb des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Eine gezielte Versickerung von Mischwasser wäre aus Sicht von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln grundsätzlich nicht erlaubnisfähig. In Anbetracht der dargestellten Umstände wird jedoch berücksichtigt, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung bei Starkregenereignissen ein unkontrolliertes Eintreten von Mischwasser ins Grundwasser an anderer Stelle stattfinden kann. Dennoch ist anzustreben, dass so wenig Mischwasser wie möglich in den Grünbecken versickert und ein Großteil des Wassers in den Kanal in der Rodenkirchener Straße zurückgeführt wird.</li><li>2. Zur weiteren Prüfung des Vorhabens ist ein hydrogeologisches Gutachten zu beauftragen, dass u.a. die Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie den Grundwasserflurabstand untersucht. Des Weiteren wird den Empfehlungen der prospektiven hygienisch-medizinischen Risikoabschätzung gefolgt, welches weitere hygienisch-medizinische Untersuchungen (chemisch und mikrobiologisch) des Mischwassers aus dem betroffenen Kanalsystem sowie weitere hygienisch-medizinische Bodenuntersuchungen empfiehlt. Auch die Durchführung von Beaufschlagungsversuchen einer Bodenfläche mit Mischwasser im technischen Maßstab wird befürwortet. Die weitere hygienisch-medizinische Begleitung des Vorhabens einschließlich einer gutachterlichen Stellungnahme für die konkrete Situation und den Betrieb ist notwendig.</li><li>3. Für den geplanten Notüberlauf ist die Anzeige einer wesentlichen Änderung des Kanalisationsnetzes gemäß § 57 Abs. 1 LWG NRW einschließlich der hierfür notwendigen Berechnungen erforderlich.</li></ol> <p>Zur Prüfung der hygienischen Anforderungen hat der o.g. Fachbereich zusätzlich das LANUV beteiligt. Leider steht die hier zugesagte Rückmeldung noch aus. Sobald diese vorliegt, kann diese nachgereicht werden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Mario Göbel --</p> <p>Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz 50606 Köln</p> <p>Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650 Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879 mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de http://www.bezreg-koeln.nrw.de</p> <p>Folgen Sie uns auf Twitter: <a href="https://twitter.com/BezRegKoeln">https://twitter.com/BezRegKoeln</a></p>

	Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-